



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn
Ausschussvorsitzenden
Detlef Gürth MdL
Ausschuss für Finanzen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 054-00

Magdeburg, 14. September 2022

Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2022; Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 8/1263)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2022 (LBVAnpG 2022, Drs. 8/1263) Stellung nehmen zu können.

Wir haben keine Bedenken, die im Tarifabschluss der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) vom 29. November 2021 vereinbarte lineare Anpassung der Entgelte zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen.

Über den bisherigen Inhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfs hinaus bitten wir,

- Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, auch ihren Beamten die private Nutzung von Dienstfahrrädern anbieten zu können und
- die Landesregierung aufzufordern, die Höhe der Wegstreckenentschädigung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst besteht seit dem 1. März 2021 eine Rechtsgrundlage, um den Tarifbeschäftigten der Kommunen ein Angebot zum Leasing eines Dienstfahrrades unterbreiten zu können. Auch in diesem Bereich sollten Tarifbe-

schäftigte der Kommunen und kommunale Beamte gleichbehandelt werden. Wir bitten daher, in das Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, um zumindest den mittelbaren Landesbeamten die private Nutzung von Dienstfahrrädern ermöglichen zu können.

Das Fahrradleasing wird in der Praxis sehr gut angenommen und dient nicht nur zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber bzw. als Dienstherr. Neben der Gesundheitsförderung der Beschäftigten könnten damit die Kommunen die Umwelt- und Mobilitätswende weiter vorantreiben.

Wir bitten daher, § 2 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes Sachsen-Anhalt nach den Wörtern „*vermögenswirksame Leistungen*“ folgendermaßen zu ergänzen:

„und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

Der Formulierungsvorschlag lehnt sich an § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg an.

Wir bitten darüber hinaus dringend, das Finanzministerium aufzufordern, von der in § 4 Abs. 5 des Besoldungs- und -versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und die in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) genannten Erstattungsbeträge (kleine und große Wegstreckenentschädigung) sowie den § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG vorgesehenen Höchstbetrag an die drastisch gestiegenen Treibstoffpreise anzupassen.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Energiepreise äußern bereits jetzt Beamte sowie Angestellte der Kommunen, dass sie nicht mehr gewillt sind, ihr privates Fahrzeug dienstlich zu nutzen, wenn die gewährte Wegstreckenentschädigung nicht kostendeckend ist.

Hiervon sind nahezu alle Bereiche der kommunalen Pflichtaufgaben betroffen. Außentermine für notwendige Begehungen und Kontrollen vor Ort müssen beispielsweise durch

- die Bauordnungsämter,
- die Ordnungsämter,
- die Jugendämter,
- die Gesundheitsämter oder
- die Gewerbeämter

vorgenommen werden. Diese Aufzählung ließe sich weiter fortsetzen. Kurzfristig ist es wegen Lieferengpässen auch nicht möglich, die Fahrzeugflotten der Kommunen in dem dazu notwendigen Umfang zu vergrößern.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes der Fraktion DIE LINKE (Drs. 8/1244) können wir inhaltlich keine Bewertung vornehmen. Er betrifft die Besoldung der Lehrkräfte und fällt somit in die alleinige Zuständigkeit des Landes.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt